

## Erhebungsbogen zum Erlassgesuch

Name, Vorname und Wohnort der Gesuchstellerin, des Gesuchstellers	Rückforderungsbetrag CHF
----------------------------------------------------------------------	-----------------------------

AHV-Nr.	Zivilstand	Beruf	Arbeitslosenkasse
---------	------------	-------	-------------------

Personen, gegenüber welchen Sie unterhaltspflichtig sind

Name / Jahrgang				
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

### Beim Ausfüllen des Erhebungsbogens bitte Wegleitung beachten

#### 1. Einkommen

- 1.1 Bruttoerwerbseinkommen inkl. Naturalien CHF .....
- 1.2 Bruttoerwerbseinkommen inkl. Naturalien des Ehegatten CHF .....
- 1.3 Gewinnungskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit CHF .....
- 1.4 Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/BV/NBU CHF .....

#### 2. Übrige Einkünfte

- 2.1 Leistungen aus Kranken-, Unfall-, IV- und ALV, EO CHF .....
- 2.2 Renten und Pensionen CHF .....
- 2.3 Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen CHF .....
- 2.4 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge CHF .....
- 2.5 Zinserträge CHF .....
- 2.6 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung  
von Liegenschaften CHF .....
- 2.7 Wert der Eigennutzung von Liegenschaften CHF .....
- 2.8 Sonstige Einkünfte CHF .....

#### 3. Vermögen

- 3.1 Sparguthaben, Wertschriften, Barschaft CHF .....
- 3.2 Rückkaufswert von Lebensversicherungen CHF .....
- 3.3 Grundeigentum CHF .....
- 3.4 Sonstiges Vermögen CHF .....

---

3.5	<u>Abzüge</u> : Hypothekarschulden	- CHF .....
3.6	Andere Schulden	- CHF .....
<b>4. Ausgaben</b>		
4.1	Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	CHF .....
4.2	Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten	CHF .....

**Bemerkungen**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Hiermit bestätige ich, den Erhebungsbogen anhand der Wegleitung wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift

---

---

Beilagen:

-

-

-

-

-

## **Wegleitung zum Ausfüllen des Erhebungsbogens**

### **Allgemeine Bemerkungen**

- Massgebend sind die Einkommensverhältnisse (Einkommen, Ersatzeinkommen und übrige Einkünfte) in dem Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, umgerechnet auf ein Jahr.
- Beim Vermögen ist in der Regel der Stand am 1. Januar des laufenden Jahres massgebend. Bei veränderten Verhältnissen ist der aktuelle Vermögensstand massgebend.
- Alle Angaben sind soweit möglich zu belegen.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern**

#### **1. Einkommen**

- 1.1 Erwerbseinkommen inkl. Naturalien beider Ehegatten. Das Naturaleinkommen wird gemäss
- 1.2 den für die Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Vorschriften bewertet (Art. 11 ELV; Art. 11 AHVV)
- 1.3 Abzugsberechtigt sind die Gewinnungskosten nach kantonalem Steuerrecht (Art. 11a ELV).
- 1.4 Beiträge an die AHV/IV/EO, Arbeitslosenversicherung, berufliche Vorsorge sowie Nichtberufsunfallversicherung

#### **2. Übrige Einkünfte**

- 2.1 Taggelder aus
  - Krankenversicherung
  - Arbeitslosenversicherung
  - anderen Versicherungen
  - Unfallversicherung
  - Invalidenversicherung
  - Erwerbsausfallentschädigung (EO)
- 2.2 Renten wie z.B. der AHV, IV, SUVA, von privaten Versicherungen, Leibrenten. Pensionen wie z.B. aus der beruflichen Vorsorge oder freiwillige Vorsorgeleistungen des Arbeitgebers.
- 2.3 Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen
- 2.4 Die familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge (z.B. Alimente) sind auch dann vollständig anzugeben, wenn sie nicht oder nur teilweise bezahlt bzw. empfangen wurden.
- 2.5 Zinsen aus Sparguthaben, Wertschriften und Darlehen. Massgebend ist der Zins vor Abzug der Verrechnungssteuer (Bruttozins).
- 2.6 Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften. Einzusetzen ist der Bruttoertrag. Entspricht in der Steuererklärung dem Rohertrag aus Grundeigentum.
- 2.7 Wert der Eigennutzung von Liegenschaften. Für die Bemessung des Mietwertes sind die Grundsätze der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton massgebend (Art. 12 ELV)

### **3. Vermögen**

Das anrechenbare Vermögen ist nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton zu bewerten (Art. 17 Abs. 1 ELV).

- 3.1 Sparguthaben, Wertschriften, Barschaft und andere Guthaben
- 3.2 Der Rückkaufswert von Lebensversicherungen
- 3.3 Dienen Grundstücke dem Eigentümer nicht zu eigenen Wohnzwecken, so sind diese zum Verkehrswert einzusetzen (Art. 17 Abs. 4 ELV). Wird die Liegenschaft vom Eigentümer bewohnt, so ist nur der CHF 112'500 übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG).
- 3.4 Sonstiges Vermögen (z.B. Fahrzeuge)
- 3.5 Die Hypothekarschulden
- 3.6 Andere belegte Schulden (exkl. Hypothekarschulden): z.B. Bankdarlehen, Rückforderung der Arbeitslosenversicherung mit Ausnahme von jenen Beträgen, über die im betreffenden Erlassgesuch zu entscheiden ist.

### **4. Ausgaben**

- 4.1 Als familienrechtliche Unterhaltsbeiträge gelten z.B. die jährlich zu leistenden Alimenten.
- 4.2 Hypothekarzinsen und die Gebäudeunterhaltskosten können nur bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft abgezogen werden (Ziff. 2.6 od. 2.7).